



Empfehlungen zur Bewegungsjagd

**Landesjagdverband
Baden-Württemberg e.V.**

Stand 21.08.2012

Empfehlungen zur Bewegungsjagd Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.

Inhalt

Vorwort

- 1. Definition**
- 2. Rechtliche Aspekte bei Bewegungsjagden**
 - 2.1. Waffenrecht
 - 2.2. Lebensmittelhygiene-Recht
 - 2.3. Sonn- und Feiertagsgesetz
 - 2.4. Unfallverhütungsvorschrift Jagd
- 3. Grenzen für Bewegungsjagden**
 - 3.1. Strukturelle Grenzen
 - 3.2. Grenzen durch Bewuchs
 - 3.3. Grenzen durch Witterung
- 4. Bewegungsjagd und Sicherheit**
 - 4.1. Verkehrssicherheit
 - 4.2. Jagdeinrichtungen
 - 4.3. Information zu Ständen
 - 4.4. Warnkleidung
 - 4.5. Hunde
 - 4.6. Erste Hilfe
- 5. Waffen, Munition, Optik**
 - 5.1. Waffen
 - 5.2. Munition
 - 5.3. Optik
- 6. Eignung der Jagdteilnehmer/Einüben der Jagdart**
 - 6.1. Schützen
 - 6.2. Heranführen von unerfahrenen Jägern
 - 6.3. Treiber
 - 6.4. Durchgeschützen
- 7. Organisation von Bewegungsjagden**
 - 7.1. Abschussfreigabe (Wildarten)
 - Rehwild
 - Schwarzwild
 - Rotwild
 - 7.2. Vergabe von Ständen
 - 7.3. Dauer von Treiben
 - 7.4. Jagdablauf

7.5 Abstimmung mit Reviernachbarn

8. Jagdleitung

8.1 Begrüßung/Eröffnung

8.2 Bilanz

9. Einsatz von Jagdhunden

9.1 Grundsätzliches

9.2 Versicherungsschutz

9.3 Stöberhundgruppen

9.4 Überjagende Hunde

9.5 Nachsuche

9.6 Grenzen des Hundeeinsatzes

10. Versorgen von Wild/Wildbrethygiene/Wildbretvermarktung

10.1 Grundsätze

10.2 Dauer von Treiben

10.3 Aufbrech- oder Schusspausen

10.4 Bedenkliche Merkmale am lebenden Stück

10.5 Abtransport des erlegten Wildes

10.6 Kennzeichnung von erlegtem Wild

10.7 Aufbrechen

10.8 Strecke legen

10.9 Transport von aufgebrochenem Wild

10.10 Nachsuche

10.11 Wildbretvermarktung

11. Jagdliches Brauchtum

11.1 Grundsätzliches

11.2 Einsatz von Jagdhörnern

11.3 Strecke legen

12. Jagdstörungen

12.1 Jagdgegner

12.2 Land- und Forstwirtschaftliche Nutzung/Freizeitbetrieb

Anhang: Weiterführende Literatur

Vorwort

Die „Empfehlungen zur Bewegungsjagd“ des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V. sollen ein Nachschlagewerk für die jagdliche Praxis sein, das wesentliche Elemente für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Bewegungsjagden darstellt. Umfangreiche Detailbeschreibungen (z.B. Organisation oder Waffentechnik) bleiben der einschlägigen Fachliteratur vorbehalten, auf die im Anhang verwiesen wird.

Die Empfehlungen wurden von einer Arbeitsgruppe erarbeitet, im Präsidium des Landesjagdverbandes erörtert und am 14. September 2007 von diesem Gremium verabschiedet.

Neben hinlänglich bekannten Themen werden in den Empfehlungen besonders aktuelle Entwicklungen (z.B. Wildbrethygiene, Waffenrecht) berücksichtigt und aufgenommen. Daneben wurde die bisherige und gängige Praxis bei Bewegungsjagden einer kritischen und ergebnisoffenen Prüfung unterzogen. Die Ergebnisse dieser Diskussion sind in den LJV-Positionen festgehalten worden. Darin wird auch zum Ausdruck gebracht, dass die Bewegungsjagd bestimmte Ansprüche an die Eignung, die Übung und die Selbstdisziplin der Jagdteilnehmer stellt.

Der LJV möchte mit den „Empfehlungen zur Bewegungsjagd“ einen Beitrag zur Erhaltung und Fortentwicklung einheitlicher Qualitätsstandards bei Bewegungsjagden leisten, die den Ansprüchen einer tierschutzgerechten, sicheren, effizienten und verantwortungsbewussten Jagdausübung gerecht werden.

Sie sollen erforderlichenfalls auch Lösungsansätze für die Klärung von Streitfällen bieten.

Die Empfehlungen werden weiteren aktuellen Entwicklungen angepasst.

Stuttgart, im September 2007

Arbeitsgruppe Bewegungsjagd

Thomas Dietz	Stv. Bezirksjägermeister Stuttgart
Dr. Jörg Friedmann	Justitiar des Landesjagdverbandes
Dieter Henning	Bezirksjägermeister Karlsruhe
Hans-Joachim Hormel	Jagdreferent der. Abt. Forst. RP Tübingen
Dr. Erhard Jauch	LJV-Geschäftsführer
Wolf Riedl	Bezirksjägermeister Freiburg
Hanns-Dietrich Teuffel	Bezirksobmann Stuttgart für das Jagdgebrauchshundewesen
Dr. Joachim Thierer	Leiter des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, LRA Karlsruhe

1. Definition Bewegungsjagd

Der Begriff „Bewegungsjagd“ umfasst grundsätzlich alle Jagdarten, bei denen mehrere Schützen, Treiber und/oder Hunde gemeinsam jagen.

„Bewegungsjagd“ schließt damit grundsätzlich auch die „klassischen“ Treibjagden auf Niederwild im Feld ein; in der einschlägigen Literatur wird der Begriff allerdings fast ausschließlich für Jagden auf Schalenwild (Rot-, Reh- und Schwarzwild) sowie Füchse im Wald oder in landwirtschaftlichen Kulturen (Maisschläge) verwendet. Auch die „Empfehlungen zur Bewegungsjagd“ beschränken sich auf diese Bereiche und klammern die Feldjagden auf Niederwild aus.

Im Grunde genommen handelt es sich bei der Bewegungsjagd um die Fortentwicklung der traditionellen Stöber- und Riegeljagden auf großer Fläche.

Bei Bewegungsjagden (im Wald) wird Wild unter Einsatz von Treibern und/oder Hunden in Bewegung gebracht und Jägern auf i. d. R. festen Ständen zugetrieben. Im Wald umfasst die Bewegungsjagd verschiedene Jagdarten wie Gemeinschaftsansätze mit Anrühren des Wildes durch (wenige) Treiber und/oder Hunde, Riegeljagd (Abstellen von Zwangswechseln in entsprechendem Gelände), Drückjagd (wenige Treiber, weiträumiges Abstellen von Schützen an Wechseln) oder die Stöberjagd mit Hunden. Eine Sonderform stellt das „Kreisen“ von Schwarzwild dar, bei der einzelne Einstände gezielt mit Schützen umstellt und mit Treibern und/oder Hunden durchgedrückt werden.

Bei der Bewegungsjagd in landwirtschaftlichen Kulturen werden (große) Schläge umstellt und versucht, das Wild (v.a. Schwarzwild) mit Treibern und Hunden heraus zu treiben und zu erlegen.

2. Rechtliche Aspekte bei Bewegungsjagden

Bei der Organisation und Durchführung von Bewegungsjagden sind einschlägige Rechtsvorschriften aus den Bereichen

- Jagdrecht (Bundes- und Landesjagdgesetz, Durchführungsverordnung zum LJagdG)
- Waffenrecht (WaffG, WaffGVO)
- Lebensmittelhygienerecht (EU- und –Bundesverordnungen)
- Tierschutzrecht (Tierschutzgesetz),
- Sonn- und Feiertagsgesetz und
- Unfallverhütungsvorschriften Jagd

zu beachten.

Hinzu kommen ggf. weitere rechtliche Vorschriften, z.B. Regelungen des Naturschutzrechts bei der Bejagung von Flächen in Schutzgebieten.

2.1 Waffenrecht

Bisher gehörte zum jagdlichen Brauchtum, dass Schützen beim Verblasen der Strecke mit der Waffe vor dem Wild stehen. Viele Jäger bringen inzwischen von sich aus zum Sammeln oder Streckelegen aus Sicherheitsgründen keine Waffen mehr mit. Das Belassen der Waffe im Fahrzeug beim Sammeln vor der Jagd, beim Streckelegen oder beim Schüsseltreiben ist nach den derzeit geltenden waffenrechtlichen Vorschriften i.d.R. nicht zulässig. Eine praxisgerechte Verwaltungsvorschrift ist noch nicht erlassen.

Empfehlungen des Landesjagdverbandes

- Jagdliches Brauchtum (Streckelegen, Verblasen der Strecke und Übergabe von Brüchen) muss Bestandteil jeder Bewegungsjagd bleiben.
- Ggf. muss sich das jagdliche Brauchtum an rechtliche Vorgaben und Sicherheitsaspekte anpassen. Der LJV sieht es mit dem jagdlichen Brauchtum als vereinbar an, wenn z.B. aus Sicherheitsgründen auf ein Tragen der Waffen beim Streckelegen verzichtet wird.
- Waffen sind beim Sammeln und Streckelegen nur dann nicht mitzunehmen, wenn dies aus waffenrechtlicher Sicht möglich ist (z. B. gesammeltes Abstellen der Waffen in Sichtweite des Streckelegens bei gesicherter Überwachung; Belassen im Fahrzeug, wenn Jäger dies dauerhaft im Blick hat; abschließbarer, durch Berechtigte bewachter Raum zur Aufbewahrung der Waffen)
- Auf keinen Fall ist es zu akzeptieren, dass Jäger zum Sammeln und Streckelegen, zwischen den Treiben (Mittagessen) oder beim Schüsseltreiben geladene oder unterladene Waffen mitnehmen. Die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen (WaffG und UVV Jagd) sind unbedingt zu beachten.

2.2. Lebensmittelhygienerecht

Zu beachten sind insbesondere einschlägige und für Bewegungsjagden relevante Vorschriften der EU-Verordnungen 178/2002, 852/2004 und 853/2004 sowie den deutschen Durchführungsvorschriften (Lebensmittelhygiene-Verordnung und Tierische Lebensmittelhygiene-Verordnung). Hierzu gehören u. a. die Beachtung bedenklicher Merkmale vor dem Schuss, bedenkliche Merkmale beim Ausweiden, hygienisch einwandfreies Transportieren und Strecke legen sowie das einwandfreie Lagern von Wild, beim Schwarzwild auch die Entnahme von Proben zur Trichinenuntersuchung.

Relevant sind außerdem Hygienevorschriften der EU (VO EG 1774/2002) bzw. des Bundes für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte. Der Bereich „Wildbrethygiene“ wird im Folgenden ausführlich gesondert behandelt.

2.3. Tierschutz und Waidgerechtigkeit

Die Bewegungsjagd ist mit den Grundsätzen einer ethischen, waidgerechten Jagdausübung vereinbar. Die „Empfehlungen“ tragen den Aspekten des Tierschutzes und der Waidgerechtigkeit bei verschiedenen Themen besonders Rechnung (z.B. Hundeeinsatz, Schießfertigkeit, Brauchtum, Muttertierschutz).

Empfehlungen des Landesjagdverbandes:

- Zur Waidgerechtigkeit gehört ein sachlicher und respektvoller Umgang mit erlegtem Wild.
- Zuführung erlegter Füchse zu staatlichen Untersuchungsprogrammen.

2.4 Sonn- und Feiertagsgesetz

Die Ausübung von Treibjagden an Sonn- und Feiertagen ist grundsätzlich verboten. Treibjagden im Sinne von § 42 Abs. 1 LJagdG sind Jagden, bei denen mehr als vier – bei der Jagd auf Schalenwild im Wald mehr als acht Schützen - oder mehr als vier Treiber teilnehmen. Ausnahmeregelungen vom Treibjagdverbot durch die zuständige Behörde sind möglich.

Der Landesjagdverband empfiehlt, Ausnahmen nur sehr restriktiv zu beantragen (Untere Verwaltungsbehörde) und Treibjagden im Sinne von § 42 LJagdG an Sonn- und Feiertagen möglichst zu vermeiden.

2.5. Unfallverhütungsvorschriften Jagd

Von den Unfallverhütungsvorschriften „Jagd“ (VSG 4.4) der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind bei Bewegungsjagden besonders zu beachten:

- Vorschriften über Waffen und Munition (z.B. VSG Jagd § 2 Abs.4: getrenntes Mitführen von Schrotpatronen und Flintenlaufgeschossen)
- Vorschriften über die Waffenhandhabung (§ 3, Abs. 1-6)
- Vorschriften über Gesellschaftsjagd (§ 4, Abs. 1-13):
 - Abs. 1: Bestimmung eines Jagdleiters
 - Abs. 2: Anordnungen des Jagdleiters
 - Abs. 3: Regelungen über Laden und Entladen der Waffe auf dem Stand
 - Abs. 4: Ausschluss von Personen mit mangelnder geistiger und körperlicher Eignung
 - Abs. 5: Einsetzen von Beauftragten
 - Abs. 6: Einweisen in den Stand, Verhalten am Stand
 - Abs. 7: Gefährdung von Personen, Durchgeschützen
 - Abs. 8: Schießen ins Treiben hinein
 - Abs. 10: Zustand der Waffe außerhalb des Treibens
 - Abs. 11: Durchgeh- und –Treiberschützen
 - Abs. 12: Farbliche Kennzeichnung aller Jagdbeteiligten
 - Abs. 13: Einstellung der Jagd bei schlechten Sichtverhältnissen
- Vorschriften über Nachsuchen (§ 5 Abs. 1-5)
- Vorschriften über die Sicherheit von jagdlichen Einrichtungen (§ 7)

3. Grenzen für Bewegungsjagden

Die Bewegungsjagd ist eine sinnvolle Ergänzung zur Einzeljagd und eine Jagdmethode, bei der bei vermindertem Jagddruck tierschutzgerecht ein wesentlicher Teil des Abschusses vollzogen werden kann.

Im Grunde genommen handelt es sich bei der Bewegungsjagd um die Fortentwicklung der traditionellen Stöber- und Riegeljagden auf großer Fläche.

Ihre Anwendungsbereiche liegen insbesondere dort, wo naturnahe, aber unübersichtlich gewordene Waldgebiete den Einblick in den tatsächlichen Wildbestand erschweren oder wo bestimmte Schalenwildarten (z.B. Schwarzwild) ein revierübergreifendes Management erfordern.

Allerdings muss berücksichtigt werden, dass der Anwendung der Jagdart „Bewegungsjagd“ auch Grenzen gesetzt sind.

Beim Einsatz des Instruments „Bewegungsjagd“ sind folgende Grenzen zu beachten:

3.1 Strukturelle Grenzen

Die Durchführung von Bewegungsjagden kann begrenzt sein oder ist nicht möglich in

- Jagdrevieren mit vielen Verkehrswegen, Siedlungsflächen und einer starken Erholungsnutzung
- kleinen, schmalen Revieren oder Revierteilen (Wald- oder Feldholzinseln) mit zahlreichen Jagdgrenzen.

3.2 Grenzen durch Bewuchs:

Die Durchführung von Bewegungsjagden kann begrenzt sein oder ist nicht möglich

- in Naturverjüngungsflächen (ab etwa 20 ha Größe), insbesondere ehemaligen Sturmflächen:
 - Hier sind Rückegassen keine Lösung, weil diese mit 4 m Breite zum Ansprechen und Antragen eines sauberen Schusses zu schmal sind. Deshalb wird empfohlen bei großflächigen Naturverjüngungen oder Waldflächen mit unterschiedlichen Bewuchsstrukturen, wenige Treiber und 1-2 Hundeführer so einzusetzen, dass sie diesen Teil des Treibens mehrfach beunruhigen und die Hunde „gestaffelt“ zum Stöbern schnallen.
 - Wenn absehbar ist, dass das Wild aus Naturverjüngungen und Jungwuchsflächen nicht herausgedrückt werden kann, wird empfohlen, die Einzeljagd an der Kिरrung der Bewegungsjagd vorziehen.
- in großflächigen Maisschlägen (> 30 ha): Problem Hundeeinsatz (vgl. dort), Sicherheitsrisiko für Schützen und Treiber, Anbaustruktur in der Feldflur (schmale Wege zwischen Schlägen, hoher Bewuchs) lassen sichere Schüsse nicht zu.

3.3 Grenzen durch Witterung:

Schlechte Sicht, Nebel, Glatteis auf Wegen, Harschschnee, starker Schneefall, hohe Schneelage, Sturm, insbesondere bei Schneebruchgefahr, setzen der Jagdart Grenzen.

- Bei unvorhergesehenem Eintreten ungünstiger Witterungsverhältnisse vor oder während der Jagd sollte die Jagd (kurzfristig) abgesagt bzw. abgebrochen werden. Ansonsten wird das Wild nur beunruhigt ohne den angestrebten Erfolg zu erreichen und die Jagdteilnehmer werden unnötig gefährdet.

4. Bewegungsjagd und Sicherheit

4.1 Verkehrssicherung

Die „Hinweise zur Berücksichtigung der Verkehrssicherheit bei Gesellschaftsjagden und Nachsuchen auf Schalenwild“ des Landesjagdverbandes sind Bestandteil dieser Empfehlungen und sollten unbedingt beachtet werden.

4.2 Sicherheit von Jagdeinrichtungen

- Es wird empfohlen, im Interesse der Sicherheit und für eine bessere Trefferausbeute Schützen nur auf jagdlichen Einrichtungen abzustellen, die für diese Jagdart geeignet sind. Nicht alle für die Ansitzjagd errichteten Einrichtungen sind für die Bewegungsjagd geeignet sind (z.B. ist in Kanzeln kein freies Mitschwingen der Waffe möglich). Als Ansitzeinrichtung sind deshalb nach allen Seiten offene Drückjagdstände zu empfehlen, die dem Schützen nach allen Seiten Bewegungsmöglichkeiten bieten.
- Jagdeinrichtungen für Bewegungsjagden müssen so gebaut sein, dass ein sicherer Schuss stehend freihändig auf flüchtiges Wild abgegeben werden kann.
- Je nach Gelände (z.B. in Klingen mit Gegenhang als Kugelfang) können auch Erdsitze geeignete Einrichtungen bei der Bewegungsjagd sein.

4.3 Information zu den Ständen

- Bei gemeinsamen, revierübergreifenden Bewegungsjagden sind zeitliche Absprachen (Jagdbeginn, Jagdende) und die Lage der benachbarten Stände zwischen den Jagdnachbarn abzusprechen. In gleicher Weise ist eine umfassende Information der teilnehmenden Schützen wichtig.
- Vom Drückjagdstand aus gut sichtbar sollten solche Bereiche deutlich farblich markiert werden, in die keinesfalls geschossen werden darf. Der Ansteller sollte den jeweiligen Schützen zum Stand begleiten und ihn dort einweisen, insbesondere genau erklären, wo sich Standnachbarn befinden und wo sich Bereiche befinden, in deren Richtung nicht geschossen werden darf. Ggf. soll er ihn nach Beendigung der Jagd wieder vom Stand abholen.

4.4 Warnkleidung

- Im Interesse der Sicherheit aller Jagdteilnehmer haben Schützen und Treiber farblich deutlich erkennbare Warnkleidung zu tragen. Für Schützen sollte das Tragen von Warnwesten oder warn-orangefarbenen Überziehjacken (mit oder ohne Flecktarnung), ergänzend Hutband oder Kopfbedeckung in Warnfarbe zur Standardausrüstung gehören. Bedenken von Jägern hinsichtlich einer besseren Wahrnehmung durch das Wild bei Tragen von Warnkleidung sind insoweit hinfällig, als Schalenwild die Farben rot, gelb und orange nicht als solche wahrnimmt.

4.5 Hunde

- Hunde, die sich am Treiben beteiligen, müssen mit Signalhalsbändern und/oder Signalwesten ausgerüstet sein.

4.6 Erste Hilfe

- Vor der Jagd sollte sichergestellt sein, dass im Notfall ein Arzt und ein Tierarzt rasch verfügbar sind (Bekanntgabe der Telefon-Nummern an die Jagdteilnehmer). Die Jagdleitung muss Erst-Hilfe-Material bereithalten. Im Rahmen der Vorbereitung von Bewegungsjagden sollten für den Notfall Treffpunkte mit Rettungskräften eingeplant werden.

5. Waffen, Munition, Optik

5.1 Waffen

Für eine Bewegungsjagd sind grundsätzlich alle Waffen geeignet, die die gesetzlichen Vorgaben (§ 19 BJagdG – Energie) für die Jagd auf Schalenwild erfüllen, die präzise und sicher schießen, die ein Schießen auf bewegliche Ziele ermöglichen und mit denen die Schützen gut und sicher umgehen können.

Demgegenüber sind Waffen, die gestochen geschossen werden müssen aus Sicherheitsgründen bedenklich.

Über den Erfolg und das Trefferergebnis entscheidet letztendlich der Schütze.

Selbstladebüchsen (Halbautomaten):

Die Waffen sind zur Jagd nur zugelassen, wenn sich nicht mehr als 2 Patronen im Magazin und 1 Patrone im Patronenlager befinden.

Bedauerlicherweise führen Selbstüberschätzung und mangelnde Selbstdisziplin beim Einsatz von Selbstladebüchsen immer wieder zu negativen Ergebnissen.

Deshalb stellt der Einsatz dieses Waffensystems einen hohen Anspruch an die Eignung und den Übungsstand des Schützen.

- Falls ein Jagdleiter erkennt, dass ein Jäger bei der Bewegungsjagd ein 5- oder 10-Schuss-Magazin einsetzt, muss er entsprechend einschreiten!

Kipplaufwaffen

Insbesondere Drillinge werden häufig bei Bewegungsjagden geführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass kombinierte Waffen, deren Abzug mit Stecher betätigt werden muss, für diese Jagdart nur eingeschränkt tauglich sind. Zudem besteht die Gefahr des Verwechselns von Abzügen

5.2 Munition

Die Munitionswahl richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben für die Bejagung von Schalenwild und nach der Erfahrung des Schützen hinsichtlich der Wirkung der Munition (Stoppwirkung, Ausschuss, Wildbretzerstörung...).

- Auf die Nennung geeigneter Fabrikate, Kaliber und Laborierungen wird verzichtet. Es wird jedoch empfohlen, Kaliber mit einem Geschossdurchmesser von mindestens 7 mm und einem Geschossgewicht von über 11 g zu verwenden. Die Waffe muss auf diese Munition eingeschossen sein.
- Von der Verwendung von Flintenlaufgeschossen ist dringend abzuraten
 - Sie stellen ein erhebliches Sicherheitsrisiko dar, da sie sich nicht oder nur unwesentlich zerlegen (Querschläger bei Knochentreffern oder anderen harten Gegenständen)
 - Sie haben einen eingeschränkten Anwendungs- und Wirkungsbereich (Reichweite) und dadurch oft mangelnde Präzision
 - Der Einsatz ist auch unter Tierschutzaspekten fraglich (Ausschuss – Nachsuche)

5.3 Optik (Zieloptik, Ferngläser)

Geeignet sind alle Visiereinrichtungen, die eine sichere Schussabgabe – bei Schwarzwild auch auf flüchtiges Wild – zulassen:

- offene Visierung, wenn die Waffe darauf eingeschossen ist,
- (variable) Zielfernrohre mit möglichst großem Sehfeld bei kleinster Vergrößerung,
- geeignete Absehen.

Ein Fernglas ist bei Drückjagden auf Schwarzwild oft nicht erforderlich, weil die Zeit zum Ansprechen über das Fernglas zu kurz ist. Für eine schnelle Schussabgabe sollten Schützen in der Lage sein, ggf. über die Zieloptik anzusprechen. Falls sie dies nicht können, ist auf eine Schussabgabe zu verzichten.

Bei der Bejagung von anderem Schalenwild kann der Einsatz eines Fernglases dagegen für ein sicheres Ansprechen hilfreich sein.

6. Eignung der Teilnehmer und Einüben der Jagdart

6.1 Schützen

- Die Schützen müssen über die erforderlichen Kenntnisse für ein schnelles und sicheres Ansprechen von Wild verfügen sowie eine den speziellen Verhältnissen gerecht werdende Schiessfertigkeit besitzen.
- Die Schießfertigkeit – insbesondere das freihändige Schießen mit der Kugel auf stehende oder bewegliche Ziele - sollte regelmäßig trainiert werden.

- Der Landesjagdverband empfiehlt, von den Jagdteilnehmern einen Nachweis des Schießtrainings zu verlangen.
- Da die DJV-Schießnadeln „Allgemein“ oder „Büchse“ zum einen nicht zwingend ein Schießen auf bewegliche Ziele vorschreiben, zum anderen dabei nicht zwingend bewegungsjagdtaugliche Kaliber verwendet werden müssen, schlägt der LJV einen speziellen Schießnachweis vor:
 - Fünf Schuss auf den laufenden Keiler und fünf Schuss stehend freihändig auf eine Rehbock- oder Überläuferscheibe in 50 m Entfernung.
 - Die Anforderungen sind erfüllt, wenn in beiden Disziplinen mindestens zwei Treffer und insgesamt mindestens fünf Treffer erzielt worden sind. Die Wertung der Treffer erfolgt analog zur Jägerprüfungsordnung.
 - Die Disziplinen können beliebig wiederholt werden.
 - Die erfolgreiche Ableistung des Schießnachweises wird in einer Schießkarte dokumentiert und/oder über eine Jahresnadel „Bewegungsschießen“.
- Es wird empfohlen das Schießtraining mit derselben Kleidung und Ausrüstung zu absolvieren, die auch im Jagdbetrieb zum Einsatz kommen

6.2 Heranführen von unerfahrenen Jägern an die Jagdart:

Jungjäger, aber auch Jagdscheininhaber, die selten an Bewegungsjagden teilnehmen (können), verfügen oft nicht über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen. Dies erhöht ggf. die Unfallgefahr, führt zu vermehrten Nachsuchen oder Fehlabschüssen oder mindert den Jagderfolg.

Kenntnisse und Erfahrungen können am besten bei der praktischen Jagdausübung vermittelt werden, dennoch sind auch praxisnahe „theoretische“ Vorbereitungen möglich:

- In der jagdlichen Ausbildung sind für die Jagdart Bewegungsjagd die wichtigen Aspekte zu behandeln – eine Teilnahme an einer oder mehreren Jagden als Treiber oder Beobachter auf geeigneten Schützenständen wäre sehr wünschenswert.
- „Anfänger“ sind auf Ständen zu platzieren, die übersichtlich sind, die ein sicheres Ansprechen und eine sichere Schussabgabe ermöglichen.
- Erfahrene Jäger sollten ggf. bereits sein, Jagdscheinanwärter oder Jungjäger mit auf den Stand zu nehmen.
- Bewegungsjagdsituationen sollten durch Übungsschießen im Schießkino trainiert werden
- Jäger, die an Bewegungsjagden teilnehmen, mit dort vorkommenden und freigegebenen Wildarten aber keine oder wenig Erfahrung haben, können sich z.B. über Lehrbücher, Filme oder den Besuch von Wildgehegen („Anspruchübungen“ mit erfahrenerem Jäger) mit den Wildarten und dem Ansprechen vertraut machen. Auch in Schießkinos lässt sich eine grobe Ansprache nach Alter und Geschlecht üben.

6.3 Treiber

- Personen, die körperlich nicht in der Lage sind, sich mehrere Stunden mühelos auch in unwegsamem Gelände fortzubewegen, sollten als Treiber ausgeschlossen bleiben.
- Gasttreiber, die ohne Ortskenntnis mitwirken, stellen ein zusätzliches Sicherheitsrisiko dar und können den Jagderfolg negativ beeinträchtigen. Deshalb muss in jeder Treibergruppe ein Ortskundiger mitwirken.
- Kinder unter 14 Jahren sollen als Treiber nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson teilnehmen. Jugendliche ab 14 Jahren können je nach Reife und Eignung auch alleine an der Bewegungsjagd als Treiber teilnehmen. In

beiden Fällen ist aber das vorherige (schriftliche) Einverständnis der Eltern erforderlich, falls diese nicht anwesend sind.

6.4 Durchgeschützen

- Der Landesjagdverband lehnt den Einsatz von Durchgeschützen bei Bewegungsjagden aus Sicherheitsgründen ab.
- Einzelne, vom Jagdleiter bestimmte Hundeführer sind berechtigt, im Treiben Langwaffen entsprechend der Vorschriften der UVV § 4 Nr. 11 (unterladene Schusswaffen) mitzuführen und ggf. Fangschüsse auf kurze Distanz und bei vorhandenem Kugelfang abzugeben.

7. Organisation von Bewegungsjagden

Voraussetzung für den erfolgreichen und sicheren Verlauf einer Bewegungsjagd ist eine gute und reibungslose Organisation. Dies bedeutet:

- Keine Spontanjagden, sondern Durchführung nur nach sorgfältiger, langfristiger Planung. Dies gilt nicht für „Kreisen“ von Schwarzwild in Maisschlägen oder Dickungen/Einständen. Dies muss i. d. R. kurzfristig organisiert und durchgeführt werden.
- Bewegungsjagd, insbesondere auf Schwarzwild, ist nur sinnvoll, wenn diese auf großer Fläche durchgeführt werden kann (große Jagdbezirke oder revierübergreifende Jagd)
- Die Organisation ist bei erstmaliger Durchführung zwar aufwändig, bei weiteren Jagden wird sie zur Routine.
- Ein zügiger Ablauf der Jagd ist –insbesondere aus wildbrethygienischer Sicht – sinnvoll.
- Eine erfolgreiche Jagd bedarf einer konsequenten Jagdleitung (s. Ziffer 8).

7.1 Abschussfreigabe (Wildarten)

Grundsätzliches:

- Wegen des hohen organisatorischen Aufwands und der intensiven Beunruhigung von Wild am Jagdtag sollten grundsätzlich alle Wildarten, die im Jagdgebiet vorkommen und Schusszeit haben, freigegeben werden.
- Dabei sind bei wiederkäuendem Schalenwild Abschussplanvorgaben zu beachten.
- Die abschließende Freigabe trifft die Jagdleitung vor der Jagd.
- Jagdleitung und Schützen müssen ethische Aspekte, insbesondere den Muttertierschutz, beachten.
Die gemeinsamen Grundsätze zum „Muttertierschutz“ von WFS, LJV und MLR sind Bestandteil der Empfehlungen zur Bewegungsjagd des LJV.

Schwarzwild:

- grobe Sauen (vermutlich Leitbachen) und einzeln kommende starke Stücke, die nicht eindeutig als Keiler anzusprechen sind, laufen lassen, aber keine dezidierten Gewichtsbeschränkungen!
- Grundsätzlich gilt: Frischlinge vor Bachen, braune Stücke vor schwarzen Stücken schießen.

Rehwild:

- Eindeutige Vorgabe, dass nur auf verhoffende Stücke geschossen werden darf

- Nach wildbiologischen Erkenntnissen besteht bis Anfang November eine sehr enge Bindung zwischen Geiß und Kitz. Deshalb sollten Bewegungsjagden (im Wald) erst ab Mitte November durchgeführt werden.
- Grundsätzlich gilt: Kitze vor Geiß erlegen.

Rotwild:

Die Bejagung dieser Wildart stellt besondere Anforderungen an die Fähigkeit des Schützen zum korrekten Ansprechen.

- Dabei ist besonders zu berücksichtigen, dass zwischen Kalb und Tier eine sehr enge und lange Bindung besteht, die sich meist erst im 3. Lebensjahr endgültig lockert. Deshalb sollte das Erlegen von Alttieren bei Bewegungsjagden auf Doubletten (Kalb und Tier) beschränkt bleiben, wenn die Zugehörigkeit des Kalbes zum Alttier unzweifelhaft ist.

7.2 Vergabe von Ständen

- Die Jagdstände sollten nach den Fähigkeiten der Eingeladenen verteilt werden. Ein Verlosen der Stände vermittelt zwar nach außen den Eindruck der Chancengleichheit, kann aber den Jagderfolg erheblich beeinträchtigen.
- Bekannt gute, zuverlässige und sichere Schützen sollen v. a. an kritische Plätze (z.B. mit schwierigem Schussfeld) gesetzt werden, um den Jagderfolg zu garantieren und Unfälle zu vermeiden.

7.3 Dauer von Treiben

Bei der Festlegung der Dauer von Treiben sind Aspekte der Wildbrethygiene besonders zu berücksichtigen (siehe Ausführung unter Nr. 10. 2).

7.4 Jagdablauf:

Anstellen:

Im Interesse aller Beteiligten sollte sichergestellt sein, dass nach den Bekanntgaben der Jagdleitung das Anstellen zügig erfolgt. Dabei ist die Beachtung folgender Empfehlungen hilfreich:

- Kleingruppen können rasch angestellt und wieder eingesammelt werden. Jeder Ansteller sollte deshalb nur eine kleine Gruppe von Schützen anstellen, ca. 6-7 Jäger werden als ideale Gruppengröße betrachtet. Diese Kleingruppen sollten am besten gemeinsam an- und abfahren.

Jagdende:

Nach dem Ende der Jagd vergeht oft eine ziemliche lange Zeit, bis die Strecke gelegt wird, z.B. bei notwendigen Nachsuchen. Dies ist – besonders bei ungünstiger Witterung – nachteilig für die Jagdbeteiligten, aber auch aus Gründen der Wildbrethygiene ungünstig.

Deshalb empfiehlt der Landesjagdverband:

- Jeder Ansteller ist auch grundsätzlich für die Bergung von erlegtem Wild bzw. Nachsuchen verantwortlich, auch hier sind kleine Gruppen effektiver und aus Sicht der Wildbrethygiene günstiger.
- Es muss mit dem Streckelegen nicht bis zum letzten Stück gewartet werden.
- Aus Gründen der Wildbrethygiene ist es sinnvoll, nur einen Teil der erlegten Stücke auf die Strecke zu legen, am besten solche, die erst spät im Verlauf der Jagd erlegt wurden. Die anderen Stücke sollten in eine Wildkammer bzw. Kühleinrichtung verbracht werden bzw. dort verbleiben.

7.5 Abstimmung mit Reviernachbarn bzw. deren Einbeziehung

- Bei gemeinsamen Jagden sollten die Treiben in allen beteiligten Revieren gemeinsam beginnen und enden, außerdem sollte gewährleistet sein, dass in allen beteiligten Revieren die gleichen Regeln, v. a. hinsichtlich der Freigabe von Wildarten und Geschlechtern, gelten.
- Aus Sicherheitsgründen müssen Reviernachbarn (auch solchen, die sich nicht am gemeinsamen Jagen beteiligen) Stände in der Nähe der Reviergrenzen bekannt gegeben werden.
- Insbesondere bei der Bejagung von Schwarzwild ist es sinnvoll, wenn in einem größeren Gebiet sich alle Reviere an der Bewegungsjagd aktiv beteiligen, ein „Abstauben“ an der Reviergrenze bringt nichts.
- Wenn ein Jagdpächter sich nicht an einer revierübergreifenden Bewegungsjagd beteiligen will und dies sachlich begründet (z.B. erkennbar unzureichende Vorbereitung, im eigenen Revier einziger guter Einstand) muss das akzeptiert werden. Kein Entschuldigungsgrund ist die Freigabe von Rehwild (die schießen nur „meine“ Rehe!) in Nachbarrevieren.
- Schussabgabe an der Grenze bzw. ins Nachbarrevier bei krankem Wild/Nachsuchen:
Die Wildfolge ist gesetzlich geregelt. Es wird den Revierinhabern empfohlen, die Nachsuchenvereinbarung des Landesjagdverbandes zu unterschreiben, damit im Interesse des Tierschutzes und der Waidgerechtigkeit ggf. rasch und unbürokratisch notwendige Nachsuchen erfolgen können.

8. Jagdleitung

Die Jagdleitung umfasst eine Vielzahl von Aufgaben vor, während und nach der Jagd. Sie ist v.a. für die reibungslose Organisation und den Ablauf der Jagd verantwortlich. Ein Problem ist, dass sich bei Bewegungsjagden – auch bei der Jagdleitung – in verschiedenen Bereichen Nachlässigkeiten eingebürgert haben. Dies darf aus Gründen der jagdrechtlichen Vorgaben, des Tierschutzes, der Waidgerechtigkeit und der Verwertbarkeit des erlegten Wildes nicht akzeptiert werden. Eine konsequente Jagdleitung ist deshalb mehr denn je gefragt.

8.1 Begrüßung und Einführung:

Der Jagdleiter muss vor der Jagd die genauen Regeln mit unmissverständlichen Worten benennen. Allgemeine Hinweise auf die Unfallverhütungsvorschriften und die Eigenverantwortlichkeit der Schützen genügen nicht.

Es sind folgende Punkte anzusprechen:

- Kontrolle der Jagdscheine vor dem Jagdbeginn: Schützen mit fehlendem Jagdschein müssen auch im Eigeninteresse der rechtlichen Absicherung des Jagdleiters ohne Ansehen der Person bei den Schützen ausgeschlossen werden; sie dürfen nur als Treiber an der Jagd teilnehmen.
- Inhaber von Jugendjagdscheinen dürfen nicht als Schützen, sondern nur als Treiber an der Jagd teilnehmen.
- Genaue Bekanntgabe der zum Erlegen freigegebenen Wildarten und Geschlechter
- Einweisung:
 - Schützenführer und Treibergruppen
 - Hundeführer für Treiben und Nachsuchen

- Hinweis, dass Waffen außerhalb des Treibens stets ungeladen, mit geöffnetem Verschluss bzw. abgekippt zu tragen sind
- Angaben zu den Treiben:
 - Zahl und Dauer der Treiben
 - Beginn und Ende der Treiben (nach der Uhr oder nach An- und Abblasen)
 - Richtung der Treiben
- Hinweise zur Schussabgabe:
 - Waffen dürfen erst auf dem Stand geladen werden und sind nach Beendigung des bzw. der Treiben sofort zu entladen;
 - Hinweis, ob Schussabgabe sofort nach Einnehmen des Standes möglich ist oder erst nach dem Anblasen ;
 - es ist verboten, in Richtung anderer Personen anzuschlagen oder zu schießen;
 - erkennbar krankes Wild muss in jedem Fall beschossen werden mit dem Ziel der Erlegung (Vorrang des Tierschutzes);
 - Vermeidung zu weiter Schüsse;
 - bei der Schussabgabe ist auf einen ausreichenden Kugelfang zu achten (eine Hecke oder Dichtung ist dafür nicht ausreichend!);
 - Beachtung des Muttertierschutzes
- Hinweis, dass der zugewiesene Stand bis zum Ende des Treibens beizubehalten ist und Schützen ggf. wieder vom Ansteller abgeholt werden
- Hinweis, dass unsichere oder (vermeintliche) Fehlschüsse dem Ansteller nach Ende des Treibens sofort mitzuteilen sind (wegen Kontrollsuche).
- Anschüsse müssen unmittelbar nach dem Treiben – am besten mit Signalband oder einem weißen Papiertaschentuch – markiert werden.
- Hinweis, dass bei schlechten Schüssen der Schütze erlegte Stücke zum Tagespreis kaufen muss.
- Verteilung von Standkarten mit Ablauf, Regeln, wichtigen Handy-Nummern (Jagdleitung, Ansteller, Notruf, Nachsuchenführer...) und Angaben zur Beobachtung von Wild und zur Schussabgabe (auch Fehlschüsse vermerken!!)

8.2 Bilanz

- Die Bilanz des Jagdtages beim Streckelegen bzw. Verblasen der Strecke sollte sich nicht nur auf die Bekanntgabe der Strecke und den Dank an die Beteiligten erstrecken, sondern auch eventuelle Fehlleistungen klar, aber sachlich ansprechen. Dies kann sich auf offensichtliche Fehlabschüsse (Leitbächen, Böcke, führende Stücke) oder schlechte Schüsse (flüchtig erlegtes und/oder zerschossenes Wild), extrem ungünstige Trefferquoten oder auf jagdliches Fehlverhalten (z.B. Verlassen von Ständen) beziehen.
- Schützen, die gegen die vom Jagdleiter genannten Regeln und/oder rechtliche Vorschriften verstoßen haben oder Fehlabschüsse getätigt haben, sollten nach der Jagd in einem persönlichen Gespräch und in aller Deutlichkeit angesprochen werden. Es wird dabei erwartet, dass die Jagdleitung – unabhängig von betroffenen Personen – ihrer Führungsverantwortung gerecht wird.

9. Einsatz von Jagdhunden

9.1 Grundsätzliches

Zur erfolgreichen Durchführung einer Bewegungsjagd gehört zwingend der Einsatz dafür brauchbarer Jagdhunde. Oft erfolgt aber keine sinnvolle und notwendige Trennung zwischen stöbernden Hunden und Nachsuchenhunden, d.h. mitgeführte Hunde werden für beides eingesetzt. Grundsätzlich sollen Hunde, die für die Nachsuche vorgesehen sind, nicht stöbern.

Beim Hundeeinsatz sind Drückjagden auf Rehwild grundsätzlich anders zu behandeln als (reine) Schwarzwildjagden. Bei Jagden, in den nur oder überwiegend Rehwild bejagt wird, sollten einzeln jagende Hunde bevorzugt werden.

Bei der Bejagung von Rehwild kann der Einsatz bestimmter Hunde tierschutzrechtlich problematisch sein. Dies ist nicht abhängig von der Rasse, sondern von seinem Verhalten bzw. seiner Ausbildung und Führung. So kann ein gut ausgebildeter (hochläufiger) Vorstehhund besser geeignet sein als ein „schlechter“ Stöberhund.

Die heute in vielen Revieren vorhandenen Brombeerverhaue können für kurzläufige Hunde problematisch sein. Hier kann der Einsatz größerer, dornenfester Hunde von Vorteil sein.

Welche Hunde eingesetzt werden, hängt auch von Struktur und Größe der bejagten Fläche ab.

- Aus den o. g. Gründen verzichtet der Landesjagdverband bewusst auf die Benennung geeigneter Hunderassen. Er beschränkt sich auf die Nennung von Eigenschaften, die für die Bewegungsjagd brauchbare Jagdhunde besitzen sollten und solche, die Hunde für den Einsatz untauglich machen.
- Bei Bewegungsjagden mit Schwarzwildvorkommen müssen die eingesetzten Hunde am Schwarzwild eingejagt sein. Vom Stand aus geschnallte, nicht an Sauen eingejagte Hunde jagen häufig nur Rehwild und tragen wenig zum Jagderfolg bei.

Für den Einsatz bei Bewegungsjagden brauchbar sind Hunde mit folgenden Eigenschaften:

- Finderwille
- Spur- und Fährtenwille
- Spur- und Fährstensicherheit (Nase)
- Fährtenlaut
- Wildschärfe und Härte
- Verträglichkeit gegenüber Menschen und anderen Hunden
- Gute Kondition und Ausdauer
- Ausgeprägter Orientierungssinn und Rückfindevermögen

Völlig ungeeignet für Bewegungsjagden sind Hunde mit folgenden Eigenschaften:

- Nicht jagende Hunde
- Waidlaute Hunde
- Stumme Hunde
- Hunde mit übersteigertem Aggressionstrieb
- Hunde ohne Bezug zu Führer und/oder Treiber
- weit überjagende Hunde und Hunde ohne Orientierungssinn
- Menschenscheue Hunde, die sich nach der Jagd nicht aufnehmen lassen
- Nur sichtig und anhaltend jagende Hetzer

Solche Hunde stören den Jagdbetrieb, vereiteln den Erfolg der Bewegungsjagd und sind daher auszuschließen.

9.2 Versicherungsschutz

- Es wird dringend empfohlen, die auf Bewegungsjagden eingesetzten Hunde zu versichern (Verletzung, Diebstahl, Tod). Der Landesjagdverband hat eine **Gruppenversicherung** für Drückjagdhunde abgeschlossen, die seinen Mitgliedern bei Gesellschaftsjagden automatisch günstige Konditionen bietet. Nachsuchen direkt in Zusammenhang mit der Drückjagd sind mitversichert. Die Versicherungssumme beträgt beim geprüften Hund 2.000 € , beim ungeprüften 1.000,- €. Tierarztkosten sind bei einem SB von 100,- € bis 1.000,- € versichert.
- Hunde **anerkannter Nachsuchengespanne** sind über die Jägervereinigung bzw. den LJV versichert (Tod, Verlust, Verletzung des Hundes)
- Es wird empfohlen, Hunde mit Warnhalsungen (abstreifbar) und mit einer Telefon-Nummer zur raschen Rückholung im Fall eines Verlustes zu versehen.

9.3 Stöberhundgruppen

- Grundlage des Hundeeinsatzes muss das Papier des Tierschutzbeauftragten des JGHV sein.
- Eine Meute darf nicht durch die Zahl der Hunde definiert werden, sondern über die Art des gemeinsamen Jagens.
- Die Verwendung von Hundegruppen, die arbeitsteilig gemeinsam Wild hetzen, greifen und ggf. töten, ist tierschutz- und jagdgesetzwidrig und ist daher abzulehnen. Als tierschutzkonform ist anzusehen, wenn mehrere unabhängig voneinander jagende Hunde gemeinsam ein Stück Wild binden und greifen.
- Der Einsatz von zwei oder mehr Hunden eines Hundeführers, die sich kennen und häufiger gemeinsam jagen ist waidgerecht.

9.4 Überjagende Hunde

Überjagende Hunde stellen grundsätzlich eine rechtswidrige Beeinträchtigung des als absolutes Recht besonders geschützten Jagdausübungsrechts des durch die überjagenden Hunde betroffenen Revierinhabers dar, selbst wenn die Hunde im fremden Revier „nur“ erfolglos stöbern. Der betroffene Revierinhaber hat ein Überjagen nur zu dulden, wenn alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen gegen ein Überjagen unternommen wurden. Konkret heißt dies:

Zwar kann ein Überjagen nicht generell ausgeschlossen werden. Die Jagdnachbarn können aber verlangen, dass der die Jagd organisierende Jagdausübungsberechtigte alle ihm möglichen und zumutbaren Maßnahmen gegen ein Überjagen ergreift.

Nur wenn dies der Fall ist, hat der durch die überjagenden Hunde betroffene Revierinhaber die Beeinträchtigung seines Reviers zu dulden. Andernfalls hat der betroffene Revierinhaber einen rechtlich auch im Vorfeld einer geplanten Jagd durchsetzbaren Unterlassungsanspruch, unabhängig von einem Verschulden des die Jagd durchführenden Jagdausübungsberechtigten.

Welche Maßnahmen letztlich angemessen und sachgerecht sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Gelände, Bewuchs und Wildstand sind maßgebliche, für die Beurteilung wichtige Faktoren. So können z.B. nur in Abhängigkeit hiervon Grenzabstände für den Einsatz von Hunden benannt werden. Liegt z.B. eine einen guten Wildeinstand bietende Dickung beim betroffenen Jagdnachbarn direkt an der Jagdgrenze, sind die Pflichten zum Ergreifen von Maßnahmen gegen das Überjagen strenger zu interpretieren als bei einer Wald-Feld-Grenze, bei denen eine offene Feldflur des Reviernachbarn von überjagenden Hunden betroffen wird. Der Grad der

Beeinträchtigung des Jagdausübungsrechts des Reviernachbarn ist für die Wahl der gebotenen Maßnahmen entscheidend.

Der Landesjagdverband empfiehlt:

- Revierinhaber von angrenzenden Revieren sollten bei überjagenden Hunden ggf. eine rechtlich korrekte Abwicklung zurückstellen zugunsten einer revierübergreifenden, effektiven Bejagung einer großen Fläche.
- Hunde sollten in Grenznähe nicht geschnallt werden, wenn sich dort im Nachbarrevier (nicht bejagte) Wildeinstände befinden.
- Bei Bewegungsjagden sollte grundsätzlich von der Grenze weggetrieben werden.
- Im Zweifelsfall müssen in Grenznähe die Hunde angeleint werden und Treiber alleine das Treiben durchführen.
- Kooperation mit Nachbarn (auch solchen, die sich nicht an gemeinsamen, revierübergreifenden Bewegungsjagden beteiligen wollen)
- Einsatz bogenreiner Hunde

9.5 Nachsuche:

- Für potentiell notwendige Nachsuchen nach einer Bewegungsjagd sind eine ausreichende Anzahl von geeigneten Nachsuchengespannen bereit zu halten. Um deren Verfügbarkeit sicherzustellen, sind Gespanne rechtzeitig einzuladen bzw. zu informieren. Entsprechende Adressen sind periodisch im Mitteilungsblatt des LJV veröffentlicht.
- Es wird dringend der Einsatz von routinierten Spezialisten empfohlen, da die Nachsuchen auf Bewegungsjagden häufig schwieriger sind als auf der Einzeljagd (Verleitung, Schleppspuren, mehrere Fährten).
- Die Nachsuchengespanne werden grundsätzlich vom Jagdleiter oder dafür autorisierten Anstellern eingewiesen.
- Eigenmächtige Nachsuchen von Schützen mit Hund dürfen nicht geduldet werden.
- Nachsuchen müssen so organisiert werden, dass sie möglichst rasch nach Ende eines Treibens beginnen können, nicht erst am Ende einer Jagd (besonders wichtig bei Jagden mit mehreren Treiben).
- Der Anschuss muss vom Schützen sorgfältig und deutlich gekennzeichnet werden. Dabei ist Brauchtum zweitrangig, d.h. Flatterband oder andere farbige Bänder, Papiertaschentücher o.ä. sind dazu besser geeignet als die traditionellen Brüche.
- Der Schütze muss vor der Nachsuche für Auskünfte bereit stehen (Anschluss zeigen und markieren, Beobachtungen über Pirschzeichen...)
- Bei der Nachsuche selbst muss der Schütze nicht dabei sein, ggf. stört er sogar. Die Nachsuche wird am besten durchgeführt durch den Nachsuchenführer und seinen Helfer. Unbeschadet dessen sollte jeder Schütze bereit sein, an einer Nachsuche auf Bitten des Hundeführers mitzuwirken.
- Falls ein Nachsuchenführer am Folgetag der Jagd nochmals suchen muss, sollte er grundsätzlich vom Verursacher Kilometergeld und Auslagenersatz erhalten.
- Die Einladung des Nachsuchenführers zur Teilnahme an der Jagd als Schütze ist Ehrensache.

9.6 Grenzen des Hundeeinsatzes

Die unter Ziffer 3 genannten Grenzen der Jagdart gelten besonders auch im Hinblick auf einen tierschutzgerechten Einsatz von Jagdhunden.

Eine Bewegungsjagd ist für Hunde insbesondere in großen Maisschlägen schwierig:

- viele Fährten („Duftwolke“ im gesamten Bestand) erschweren die Arbeit
- Verletzungsgefahr durch quer zu den Reihen laufende Sauen, je größer Hunde sind, desto größer ist die Gefährdung
- Stöberjagd im Mais ist insgesamt problematisch; unter Sicherheitsaspekten strikt abzulehnen sind v. a. Durchgeschützen mit nach UVV unzulässig geladenen Waffen, die auch für Hunde eine Gefahr darstellen.

10. Wildbrethygiene/Versorgen von Wild/Wildbretvermarktung

10.1 Grundsätze:

Die Gewinnung von wildbrethygienisch einwandfreiem Wildbret als natürliches Lebensmittel ist ein wichtiger Aspekt bei der Bejagung von Schalenwild im Rahmen von Bewegungsjagden.

Jäger müssen deshalb auf allen Stufen des Umgangs mit Wild im Bewusstsein der Gewinnung eines hochwertigen Lebensmittels agieren und ihr Handeln auch und gerade unter Gesichtspunkten der Wildbrethygiene ausrichten.

Die Jagdleitung hat hierbei hohe Verantwortung und muss wildbrethygienische Gesichtspunkte bei Organisation und Durchführung von Jagden berücksichtigen.

- Wildbrethygiene muss ggf. Vorrang vor jagdlichem Brauchtum haben.
- Die im Rahmen der AG Wildbrethygiene des MLR erarbeiteten Positionspapiere:
 - Leitfaden zur hygienischen Gewinnung von Wildbret im Rahmen der Primärproduktion
 - Anforderungen an Wildkammernsind Bestandteil der „Empfehlungen zur Bewegungsjagd“. Insbesondere der „Leitfaden...“ ist eine allgemeingültige Handlungsempfehlung, auch wenn er nicht speziell auf Bewegungsjagden eingeht.

10.2 Dauer von Treiben

- Der Leitfaden zur hygienischen Gewinnung von Wildbret“ der AG Wildbrethygiene empfiehlt, dass zwischen dem Erlegen und dem Aufbrechen nicht mehr als drei Stunden vergehen sollten. Der Landesjagdverband konkretisiert diese Angabe dahingehend, dass sich die reine Jagdzeit eines Treibens auf 1,5 Stunden beschränken soll, damit die genannte Zeitdauer von 3 Stunden zwischen Erlegen und Aufbrechen auch eingehalten werden kann. Die empfohlene Jagdzeit von 1,5 Stunden umfasst die Zeit, in der Treiber und Hunde laufen bis zum „Hahn in Ruh“, nicht die Zeit für Anstellen, Bergen von Wild und Nachsuchen.
- Kürzere Treiben erhöhen auch die Konzentration der Schützen.
- Die Dauer eines Treibens hat sich auch an der Tagestemperatur und den räumlichen Revierverhältnissen zu orientieren (z. T. lange Wege zum Ansitzplatz)

10.3 Aufbrech- oder Schusspausen

Verschiedentlich wird die Unterbrechung von Treiben durch so genannte Aufbrech- oder Schusspausen diskutiert.

- Der Landesjagdverband sieht diese Unterbrechungen als ungeeignet an und empfiehlt, darauf zu verzichten. Sie erhöhen das Sicherheitsrisiko für Jäger, stellen im Jagdablauf ein Zeitproblem dar und erschweren ggf. die Nachsuche.

10.4 Bedenkliche Merkmale am lebenden Stück

- Auf den Standkarten sollte auch die Möglichkeit bestehen, bedenkliche Merkmale bei der Lebendansprache (z.B. abnorme Bewegungen, Verschmutzung des Spiegels, u. a.) zu vermerken.
- Jäger sollten – auch wenn sie nicht zu Schuss kommen oder ein Stück fehlen - beobachtete bedenkliche Merkmale lebender Stücke dem Jagdleiter unbedingt melden.
- Erlegte Stücke mit erkannten bedenklichen Merkmalen am lebenden Stück sollten deutlich gekennzeichnet bzw. markiert werden, damit dies bei der weiteren Behandlung entsprechend berücksichtigt werden kann

10.5 Abtransport von erlegtem Wild

- Ein unnötig langes Liegenlassen von erlegtem Wild ist zu vermeiden.
- Für einen zügigen Abtransport des Wildes sollte der jeweilige Ansteller verantwortlich sein. Es müssen ausreichend Fahrzeuge und/oder ausreichend große Hänger zum Abtransport bereit stehen.
- Auf die räumliche Trennung von Schalenwild und Haarraubwild beim Abtransport ist zu achten.

10.6 Kennzeichnung von Wild

- Um bei größeren Strecken ein erlegtes Stück einem Schützen eindeutig zuzuordnen zu können, wird eine Kennzeichnung, z.B. mit Ohrmarken oder Kunststoffclips, bei oder nach dem Bergen des Wildes empfohlen. Dies gilt im Besonderen für Schwarzwild (Trichinenschau)

10.7 Aufbrechen:

- Das Aufbrechen von erlegtem Wild sollte grundsätzlich nicht durch den Schützen selbst am Stand erfolgen, sondern an einem zentralen Aufbrechplatz. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn z.B. die Topografie des Reviers eine rasche Bergung des Wildes erschwert.

Anforderungen bei zentralem Aufbrechen:

- Erzeugung von Qualitätswildbret ist oberstes Gebot und muss Vorrang haben
- Zentraler Aufbrechplatz muss sauber sein (befestigter Untergrund, Plane, Aufbrechböcke, Galgen zum Aufbrechen, Ausschweißen und Abtrocknen des Wildes)
- Vorhandensein von ausreichend Trinkwasser und ggf. Licht
- Aufbrechen möglichst durch Fachpersonal (Metzger), Falls der Metzger nicht Jäger ist, sollte ein „kundiger Jäger“ (EU-VO 853/2004) für Zweifelsfälle bereit stehen und zu Rate gezogen werden.
- Bedenkliche Merkmale unbedingt beachten, ggf. müssen bedenkliche Stücke und ihr gesamtes Gescheide eindeutig zuzuordnen sein
- Großzügiges Ausschneiden bei Waidwundschüssen

- Ausreichend geeignete Behälter für Aufbruch bereit stellen, Entsorgung (TBA) muss vorab organisiert werden
 - Hunde haben am Aufbruchplatz nichts zu suchen
 - Den Ablauf störende Besuche des Aufbruchplatzes durch Schützen oder Passanten sollten unterbleiben
 - rechtzeitige Terminabstimmung mit Veterinär wegen Trichinenprobenentnahme
- Bewegungsjagden sind eine gute Möglichkeit, Jagdscheinanwärtern das Aufbrechen und Versorgen von Wild praktisch zu demonstrieren oder dies selbst ausführen zu lassen. Allerdings darf die Demonstration des Abstreifens von Fuchs und Marder nicht direkt am Aufbruchplatz erfolgen.

10.8 Strecke legen

Bisher war es – z.T. auch bei großen revierübergreifenden Drückjagden üblich – zentral Strecke zu legen mit allen erlegten Stücken. Oft wird beim Streckelegen gewartet, bis auch das letzte nachgesuchte Stück angeliefert wird. Dies ist aus Gründen der Wildbrethygiene bedenklich, da die Stücke möglichst schnell gekühlt werden sollen und die Gefahr der Verunreinigung besteht.

Das Streckelegen als stilvoller Abschluss einer Bewegungsjagd gehört zum jagdlichen Brauchtum und wird deshalb zu Recht von den meisten Jägern erwartet. Es muss deshalb fester Bestandteil einer Bewegungsjagd sein.

Aber: Je nach Situation (Zahl und Dauer der Treiben, Größe der Strecke, Nachsuchen...) ist ggf. ein differenziertes Vorgehen notwendig, wobei die Anforderungen der Wildbrethygiene Vorrang haben müssen.

Lösungsansätze:

- Aus Gründen der Wildbrethygiene Legen einer repräsentativen Strecke, d.h. von jeder erlegten Wildart wird ein Stück auf die Strecke gelegt, dabei ist bei Schalenwild möglichst frisch erlegtes Wild verwenden (bei mehreren Trieben z.B. Strecke des letzten Treibens am Nachmittag). Wild das sich bereits in der Wildkammer befindet, gehört nicht mehr auf die Strecke
- Ggf. sollte beim „Streckelegen“ auch hängendes Wild akzeptiert werden.
- Möglich ist auch, auf das Legen einer Strecke generell zu verzichten. Der Jagdleiter gibt die Strecke nur bekannt, die Strecke wird verblasen und die Schützenbrüche verteilt. Wie das gehandhabt wird, soll letztendlich der Jagdleiter entscheiden.
- Wenn Nachsuchen das Streckelegen zu sehr verzögern, soll die Strecke verblasen und ordnungsgemäß versorgt werden, auch wenn noch nicht alles liegt.
- Aus wildbrethygienischer Sicht unbedingt zu vermeiden sind ein zu langes Liegenlassen auf der Strecke, Stücke in den Dreck zu legen und Stücke mit der geöffneten Seite nach unten zu legen (auch bei Reisigbett).
- Es ist unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass keine Hunde an erlegte und aufgebrochene Stücke gelangen.

10.9 Transport von aufgebrochenem Wild

- Wichtig ist, dass vom Aufbruchplatz bzw. vom Platz des Streckelegens zur Wildkammer genügend Transportkapazität vorhanden ist, ggf. muss mehrfach gefahren werden.
- Zum Wildtransport verwendete Anhänger und sonstige Behältnisse müssen sauber sein
- Auf Anhängern einlagiger Transport; wenn Schnittstelle nach oben zeigt, Wild abdecken (wg. Spritzwasser ...)

- weniger geeignet ist hängender Transport (Spritzwasser), dieser ist für schweres Wild ohnehin nicht oder nur schwer praktikabel
- kritisch für den Transport von aufgebrochenem Wild sind nach unten und oben offene Anhängergitter wegen der Gefahr der Verunreinigung von Wild durch Abgase, Spritzwasser und Schmutz (Wanne verwenden oder Gitter ggf. abdecken).
- Raubwild darf nicht in direktem Kontakt mit anderem erlegten Wild transportiert werden.

10.10 Nachgesuchtes Wild

- Genusstauglichkeit hat Vorrang. Hier sind strenge Kriterien anzulegen. Bei notwendigen Nachsuchen ist zwischen Belangen des Tierschutzes und wildbrethygienischen Aspekten abzuwägen. Der Jagdleiter muss eindeutig entscheiden.
- Wichtige Entscheidungsgrundlagen sind: welchen Schuss hat das Stück, wie schnell wurde es gefunden bzw. wie lange ist es schon tot? So ist bei einem Waidwundschuss nach ca. 3 Stunden die Genusstauglichkeit kritisch, ebenso bei bereits eingetretener Totenstarre
- Im Zweifelsfall: Beurteilung durch amtliche Untersuchung oder kritische Stücke nicht der Verwertung zuführen

10.11 Wildbretvermarktung

Bei Bewegungsjagden ist i. d. R. davon auszugehen, dass eine höhere Stückzahl an Wild anfällt, das vermarktet werden muss. Deshalb wird empfohlen, sich bereits im Zuge der organisatorischen Vorbereitungen auch um den Wildbretabsatz zu kümmern.

Nach Lebensmittelhygienerecht möglich ist die Abgabe an:

- Jagdteilnehmer (Abgabe als Primärprodukt in Decke, Schwarte, Federkleid)
- Zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe (zu beachten: Wild muss vor Abgabe durch entsprechend geschulte „kundige Person“ auf bedenkliche Merkmale untersucht werden und eine von der kundigen Person unterzeichnete Unbedenklichkeitsbescheinigung beifügen werden. Wenn Wild nicht von einer kundigen Person abgegeben wird, müssen die roten Organe und das Haupt mit abgegeben werden).
- Einzelhandelsbetriebe und Endverbraucher als Primärprodukt oder abgezogen und/oder zerwirkt (zu beachten: Abgabe nur im Umkreis von 100 km um Erlegungs- oder Wohnort des Revierinhabers möglich).

Bei Schwarzwild sind die Vorschriften über die Trichinenschau zu beachten.

Für die regionale Vermarktung von Wild und Wildbret an Endverbraucher und Einzelhandelsbetriebe gibt es zahlreiche Möglichkeiten, die an dieser Stelle nicht detailliert dargestellt werden können. Der LJV wird dazu gesonderte Hinweise erarbeiten und veröffentlichen.

11. Jagdliches Brauchtum

11.1 Grundsätzliches

- Jagdliches Brauchtum muss fester Bestandteil bei Bewegungsjagden bleiben. Brauchtum ist allerdings nichts Starres, sondern muss sich aufgrund neuer Erkenntnisse oder geänderter rechtlicher Anforderungen weiterentwickeln.

- Der Landesjagdverband sieht es nicht als Stilbruch in der Brauchtumpflege an, dass mit Rücksicht auf wildbrethygienische Anforderungen, aufgrund von Sicherheitsaspekten oder zur Informationsklarheit von tradierten Gepflogenheiten abgewichen wird.
Dazu gehören z.B.
 - Aufbrechen von Wild mit Schutzhandschuhen
 - Verzicht, bereits versorgtes und gekühltes Wild auf die Strecke zu legen
 - Markierung des Anschusses nicht mit traditionellem Bruch, sondern mit Farbband oder Papiertaschentuch
 - Verzicht auf Mitführen der Waffen beim Sammeln und Streckelegen (wenn dies aus waffenrechtlicher Sicht möglich ist)

11.2 Einsatz von Jagdhörnern

- Der Einsatz von Jagdhörnern vor (Begrüßung) und nach der Jagd (Strecke legen) sollte fester Bestandteil jeder Bewegungsjagd sein. Der Einsatz vor der Jagd (Begrüßung) muss sich an den jeweiligen Revierverhältnissen orientieren (Vergrämung von Wild durch Jagdsignale).
- Während der Jagd kann über Hornsignale Einsatz Beginn und Ende der Jagd signalisiert werden, bei großen Jagden ist es sinnvoll, nach der Uhr zu jagen.
- In Notfällen (z.B. Unfälle) haben sich heute Mobiltelefone oder Funkgeräte als Kommunikationsmittel bewährt.

11.3 Strecke legen:

vgl. Abschnitt Wildbrethygiene Nr. 10.8

12. Jagdstörungen

12.1 Jagdgegner

Gezielte Störungen der Jagd stellen Ordnungswidrigkeiten dar. Sie begründen auch einen Unterlassungsanspruch, der gegenüber bekannten Personen auch im Vorfeld einer Jagd gerichtlich geltend gemacht werden kann.

- Sind Jagdstörungen zu erwarten, empfiehlt der Landesjagdverband, die Jagd und die Möglichkeit der Jagdstörung dem zuständigen Polizeirevier vorab mitzuteilen. Im Ernstfall ist die Polizei dann über die sich alleine ihr stellenden Aufgaben informiert.
- Jagdstörungen sind zu dokumentieren. Fotos und die Notiz von Kfz-Kennzeichen sind zu empfehlen. In keinem Fall sollte die Dokumentation oder die Ermittlung mit mitgeführten Jagdwaffen und/oder ohne Zeugen erfolgen!
- Jäger dürfen sich in keinem Fall von Jagdstörern provozieren und zu unüberlegten Handlungen hinreißen lassen (z.B. Bedrohung mit der Waffe...).

12.2 Grundstückbewirtschaftung und Freizeitaktivitäten

Im Rahmen ordnungsgemäßer Grundstücksbewirtschaftung (land- und forstwirtschaftliche Arbeiten) und von Freizeitaktivitäten (im gesetzlichen Rahmen) ausgehende Beeinträchtigungen hat der Jagdausübungsberechtigte grundsätzlich hinzunehmen.

Einen (gerichtlich durchsetzbaren) Unterlassungsanspruch hat er nur dann, wenn er nachweisen kann, dass die Aktivitäten ausschließlich mit dem Ziel der Beeinträchtigung der Jagd auf diesen Termin gelegt wurden.

- Revierinhaber sollten vor und während einer Bewegungsjagd Grundstückseigentümer und Erholungssuchende in geeigneter Weise auf den Jagdbetrieb hinweisen (Hinweisschilder...). Bei einer Veröffentlichung in Gemeindeorganen oder in der Tagespresse ist zu berücksichtigen, dass dadurch evtl. Jagdstörer gezielt auf die Jagd aufmerksam gemacht werden.

Anhang: Literatur zum Thema (Auswahl):

Bücher und Broschüren:

AID-Broschüre zur Bewegungsjagd

Eisenbarth, Eberhard/Ophoven, Ekkehard:

Bewegungsjagd auf Schalenwild – von der Planung bis zum Streckelegen
140 S. ; Kosmos praxiswissen Jagd, 2002

Klups, Norbert:

Drückjagd mit Erfolg
160 S. ;DWJ Verlags-GmbH 2003

Reb, Werner:

Die Bewegungsjagd – Planung – Durchführung – Ausrüstung
128 S. ;BLV-Jagdpraxis

Redaktion Wild und Hund (Hrsg.):

Bewegungsjagd – Planen – Jagen – Strecke machen
Wild und Hund Exklusiv 18; Paul Parey Zeitschriftenverlag; 2001

Wölfel, Werner (Hrsg.):

Bewegungsjagden – Planung- Auswertung- Hundewesen
190 S. ;Leopold Stocker Verlag

Artikel in Fachzeitschriften und sonstige Empfehlungen zum Thema

(Auswahl)

- AG BUWAL (CH): Bewegungsjagd auf Schwarzwild 2004
- DJV-Positionspapier „Drückjagd auf Schalenwild“ 1998
- Frosch, Hartmut: Mit einem Bein vorm Kadi, Pirsch 16/2006 (grundlegende rechtliche Aspekte bei Bewegungsjagden)
- Hadlok, Rainer: Bewegungsjagd und Fleischqualität, DJV 11/1996
- LJV Bayern/Bay. Staatsforstverwaltung: Grundsätze zur Bewegungsjagd 2003 (Bay. Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft)
- Österr. Bundesforsten: Empfehlungen zur Wildbrethygiene bei Stöberjagden 2006 (Teil eines Gutachtens über Wildbretqualität von bei Stöberjagden erlegtem Rot- und Rehwild)
- Stegmanns,Thomas: Wildbrethygiene bei Bewegungsjagden, Der Jäger in Baden-Württemberg, 10/2006.
- Waltmann, Dirk: Checkliste zur Planung und Vorbereitung einer Revier übergreifenden Drückjagd; Pirsch 16/2003
- Wunderlich, H.: Tierschutzgerechter Einsatz von Hunden bei Bewegungsjagden; Informationsdienst Hund & Jagd 11/Juni 05